

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Rechtswidrige Kündigung von sogenannten Prämiensparverträgen durch Thüringer Sparkassen?**

Wie mehrere Medien Anfang Juli 2024 unter Berufung auf die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. beziehungsweise auf deren Bundesverband mitteilten, wurde mit der Sparkasse Altenburger Land ein Vergleich geschlossen, der zur Wirkung hat, dass die im Jahr 2020 einseitig durch die Kreissparkasse gekündigten sogenannten Prämiensparverträge als nicht gekündigt gelten. Die Sparkasse hat für den Zeitraum ab Kündigung die vorenthaltenen Prämien und Zinsen an die Kundinnen und Kunden ausbezahlt. Im Ergebnis des Vergleichs gelten die Verträge als ordentlich beendet.

Es ist davon auszugehen, dass flächendeckend die Sparkassen in Thüringen mit Kundinnen und Kunden in den vergangenen Jahrzehnten das Modell der sogenannten Prämiensparverträge abgeschlossen haben. Infolge der Zinskrise in der vergangenen Dekade haben die Sparkassen diese Verträge einseitig gekündigt. Dabei ist streitig, inwieweit diese einseitigen Kündigungen durch die Sparkassen rechtswidrig gewesen sind. Zwischenzeitlich gibt es zudem mehrere höchstrichterliche Urteile, dass auch die Bemessung der Zinsen für die Sparerinnen und Sparer deutlich zu niedrig angesetzt gewesen ist und die Kundinnen und Kunden mit teils erheblichen Nachzahlungen rechnen können.

Die Thüringer Sparkassen bieten ihre Geldgeschäfte mit Kundinnen und Kunden im Regelfall einheitlich nach Vorgaben des Hessisch-Thüringischen Sparkassenverbands an, weshalb davon auszugehen ist, dass alle Thüringer Sparkassen vergleichbare Prämiensparverträge angeboten und abgeschlossen haben.

Die Thüringer Sparkassen unterliegen dem Thüringer Sparkassengesetz. Das Finanzministerium ist die oberste Aufsichtsbehörde der Thüringer Sparkassen. Die Anwendung des Thüringer Sparkassengesetzes und die Tätigkeit der Landesregierung unterliegen der Kontrolle des Thüringer Landtags.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/6100** vom 10. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. August 2024 beantwortet:

1. Welche Thüringer Sparkassen haben oder hatten Verträge nach dem sogenannten Prämiensparmodell, bei dem Sparerinnen und Sparer neben einem (meist) flexiblen Zins auf die Geldeinlage auch eine (meist) nach Vertragslaufzeit gestaffelte Prämie erhalten, in ihrem Portfolio (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse)?

Antwort:

Die Erhebung entsprechender statistischer Daten ist sparkassenaufsichtlich nicht erforderlich. Der Abschluss von Verträgen mit Kundinnen und Kunden sowie deren Ausgestaltung stellen zuvörderst geschäftspolitische Entscheidungen des jeweiligen Sparkassenvorstands dar. Für zivilrechtliche Ansprüche Einzelner aus ihrem Vertragsverhältnis mit der Sparkasse besteht zum einen die Möglichkeit einer

außergerichtlichen Klärung gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Sparkassengesetz bei der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands. Zum anderen steht den Betroffenen der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen. Es ist nicht die Aufgabe der Sparkassenaufsicht, diese durchzusetzen. Dies ist nicht zuletzt Ausfluss des Prinzips der Gewaltenteilung.

Auch aus der Kleinen Anfrage ergibt sich kein Anlass für ein Tätigwerden der Sparkassenaufsicht. Daher ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

2. Inwieweit orientierten sich die in Frage 1 nachgefragten Verträge an den Vorgaben des Hessisch-Thüringischen Sparkassenverbands? Welche wesentlichen Abweichungen mit welchen Auswirkungen für die Sparkassen einerseits und die Kundinnen und Kunden andererseits gab es dabei bei welchen einzelnen Sparkassen (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) hat mitgeteilt: "Es gab und gibt keine Vorgaben des SGVHT zum Abschluss von Prämienparverträgen; die Sparkassen sind rechtlich und organisatorisch selbständig." Der Landesregierung liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen haben die in Frage 1 nachgefragten Sparkassen diese nachgefragten Verträge seit dem Jahr 2019 einseitig gekündigt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse)?
4. In welchen und in wie vielen Fällen wurden die in Frage 3 nachgefragten Kündigungen durch Kundinnen und Kunden der Sparkassen beklagt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse)?
5. Welchen Stand haben die in Frage 4 nachgefragten Verfahren gegenwärtig eingenommen (bitte Einzelaufstellung nach Sparkasse)?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wann hat die Landesregierung erstmalig davon Kenntnis erlangt, dass Thüringer Sparkassen infolge der Zinskrise die sogenannten Prämienparverträge einseitig kündigen? Welche Position hat die Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt zur einseitigen Kündigung der Prämienparverträge durch die Thüringer Sparkassen eingenommen und inwieweit hat sich die Position der Landesregierung seitdem wie gewandelt? Welche Hinweise, Handlungsempfehlungen oder sonstige Kommentierungen mit welchen konkreten Inhalten hat die Landesregierung zu welchen Zeitpunkten an die Thüringer Sparkassen gegeben und wie wurden diese begründet?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis, dass Thüringer Sparkassen infolge der Zinskrise die sogenannten Prämienparverträge einseitig kündigen, kann mangels gesonderter Erfassung keine belastbare Aussage getroffen werden. Spätestens ist dies jedoch im Jahr 2020 der Fall gewesen.

Die Thüringer Sparkassenaufsicht ist grundsätzlich nicht berechtigt oder verpflichtet, die zwischen den Sparkassen und ihren Kunden bestehenden zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen zu kontrollieren oder Vorgaben zu machen, wie diese auszugestalten sind. Das gilt auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Urteilen des Bundesgerichtshofes oder von Aufsichtsmitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die solche Vertragsverhältnisse betreffen. Insoweit hat die Landesregierung hier weder Position eingenommen, noch Hinweise, Handlungsempfehlungen oder sonstige Kommentierungen mit konkreten Inhalten an die Thüringer Sparkassen gegeben. Das Selbstverwaltungsrecht der Sparkassen wird respektiert.

7. Wie bewertet die Landesregierung ihr Handeln im nachgefragten Zeitraum seit dem Jahr 2019, insbesondere mit Blick auf die Antwort zu Frage 6 vor dem Hintergrund der sich immer weiter verfestigenden Rechtsprechung zu den Prämienparverträgen, dass die einseitigen Kündigungen durch einzelne Sparkassen im Bundesgebiet nicht rechtkonform gewesen sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Landesregierung hat korrekt gehandelt. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Für Sparkassen im Bundesgebiet außerhalb Thüringens besteht zudem keine Zuständigkeit.

Taubert  
Ministerin